

## **Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten auf dem Gebiet Allgemeinpharmazie**

Für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten auf dem Gebiet Allgemeinpharmazie gibt es Pflichtbedingungen und optionale Bedingungen. Von den insgesamt 8 optionalen Bedingungen müssen mindestens 5 erfüllt werden.

### **1. Personal**

#### a) Pharmazeutisches Personal mit abgeschlossener Ausbildung:

Neben dem Apothekenleiter und dem Weiterzubildenden muss mindestens eine weitere pharmazeutische Kraft mit mindestens der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt werden (Pflichtbedingung).

#### b) Ausbildung:

Die Apotheke soll regelmäßig Pharmaziepraktikanten, PTA-Praktikanten und/oder PKA ausbilden (optionale Bedingung).

### **2. Literatur und EDV**

#### Literatur:

Die Auflistung der über die Mindestanforderungen der ApBetrO hinausgehenden Fachliteratur soll mindestens 3 aktuelle Werke mit Auflage und Datum enthalten. Als aktuell gelten Bücher, wenn sie höchstens 5 Jahre alt sind (optionale Bedingung).

#### Periodika:

Neben PZ und/oder DAZ soll mindestens eine weitere Fachzeitschrift bezogen werden (optionale Bedingung).

#### EDV-gestützte Warenbewirtschaftung:

Pflichtbedingung

#### Datenbanken / Informationssoftware:

Mindestens ABDA-Datenbank (Pflichtbedingung).

#### Bürosoftware:

Mindestens ein Programm zur Textverarbeitung (z.B. MS Word) soll eingesetzt werden (optionale Bedingung).

#### Internet-Zugang:

Pflichtbedingung

### **3. Pharmazeutische Tätigkeiten**

#### Rezeptur:

Mindestens 3 Darreichungsformen sollen regelmäßig hergestellt werden (optionale Bedingung).

#### Defektur:

Mindestens 3 Arzneimittel (Bulkware, 100er Regelung, Standardzulassungen) sollen regelmäßig hergestellt werden (optionale Bedingung).

### Pharmazeutische Betreuung:

Die Erfassung von Kundendaten einschl. Medikation und Erstellung von Medikationsprofilen (Pharmazeutische Basisbetreuung) und/oder indikationsbezogene Pharmazeutische Betreuung (z.B. Asthma, Diabetes) soll angeboten werden (optionale Bedingung).

### 4. Organisation

Ist in der Apotheke kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem eingeführt, soll durch die Übersendung von 3 Arbeitsanweisungen nachgewiesen werden, dass die wichtigsten Arbeitsbereiche durch schriftliche Anweisungen geregelt sind (optionale Bedingung).

Die Anerkennung als Weiterbildungsstätte wird ausgesprochen, wenn alle Pflichtbedingungen und mindestens 5 optionale Bedingungen erfüllt sind und gegen den Antragsteller keine schwerwiegenden Bedenken erhoben werden (z.B. berufsrechtliche Verfehlungen). Die Anerkennung wird zeitlich unbefristet erteilt, sie kann jedoch jederzeit widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bedingungen nachträglich nicht mehr erfüllt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Apothekerkammer unverzüglich mitzuteilen.

Apotheken, die im Besitz der Anerkennung als Weiterbildungsstätte durch das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales sind, haben bis spätestens 30. Juni 2006 nachzuweisen, dass sie die aktuellen Kriterien als Weiterbildungsstätte erfüllen.